Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 9. **Berlin, Montag, den 17. Mai 1926.** **26. Jahrgang.**

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

An Stelle des am 1. April d. J. in den Ruhestand getretenen Oberregierungsrats Fetschrien ist der Oberregierungsrat Dunkelbeck zum Staatskommissar bei der Börse in Königsberg i. Pr. ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

RdErl. d. M. d. J. vom 21. April 1926 Nr. II C II 43, 7 I/26 —, betr. Postsendungen für das Grenzkommissariat in Stentsch.

Bei dem staatlichen Grenzkommissariat in Stentsch (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) laufen öfter Postsendungen preußischer und außerpreußischer Behörden ein, die wohl für das Kommissariat bestimmt, irrtümlicherweise aber an die deutsche Grenzpolizei in Bentschen gerichtet sind. Ich weise darauf hin, daß sich die deutsche Grenzpolizei in Stentsch befindet und Bentschen polnisch ist (vgl. hierzu RdErl. vom 10. November 1925 — O II 1256 II — MBl. i. V. S. 1185).

An alle Polizeibehörden.

Erl. d. M. f. H. vom 22. April 1926 Nr. IIb 4273, betr. Verzeichnis der Deutschen Gesandtschaften, Konsulate und Paßstellen.

Das Verzeichnis der Deutschen Gesandschaften, Konsulate und Paßstellen ist nach dem Stande vom März 1926 neu aufgestellt und als Sonderdruck aus dem Handbuch für das Deutsche Reich herausgegeben worden.

Das Verzeichnis kann von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 oder durch den Buchhandel bezogen werden.

J. A.: Römhild.

1. An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.
2. An die Industrie- und Handelskammern, den Landesausschuß der Preußischen Industrie- und Handelskammern und den Außenhandelsverband.

Erl. d. M. f. H. vom 24. April 1926 Nr. IIb 4339, betr. Verzeichnis der ausländischen Konsuln im Deutschen Reich.

Vom Auswärtigen Amt ist das „Verzeichnis der ausländischen Konsuln im Deutschen Reich" nach dem Stande vom April 1926 neu herausgegeben worden. Das Verzeichnis, das als Neuerung jetzt auch die Anschriften der ausländischen Konsulatsbehörden anführt, kann im Buchhandel im Verlage von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68 bezogen werden.

J. A.: Bail.

An die Industrie- und Handelskammern, den Landesausschuß der Preußischen Industrie- und Handelskammern und den Außenhandelsverband.

III. Handelsangelegenheiten.

Sonstige Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung verlorengegangener Sprengstoff-Erlaubnisscheine.

Die von dem Gewerberat in Barmen für den Schachtmeister Anton Kraus in Solingen (früher in Barmen) unter Nr. 52/1925 des Verzeichnisses, von dem Gewerberat des Gewerbeaufsichtsamtes Osthavelland-Ruppin in Berlin für den Aufseher Georg Schulz in Tasdorf (Mark) unter Nr. 3 (Muster B) und von dem Bergrevierbeamten des Bergreviers Hattingen für den Betriebsführer Fritz Glettenberg in Altendorf-R. unter Nr. 5/24 ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 19. April 1926.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

III 3280, I G. — M. f. H. — II G. 669 M. d. J.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

Erl. d. M. f. H. vom 26. April 1926 Nr. IIa 2392, betr. Stellung der öffentlich angestellten und beeidigten Personen.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 42 des Handelskammergesetzes öffentlich angestellten und beeidigten Personen Gewerbetreibende sind, die der Allgemeinheit ohne Unterschied der Person zur Verfügung zu stehen haben. Eine Verweigerung der Dienste seitens eines öffentlich Angestellten ist deshalb nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn der öffentlich Angestellte bei ordnungsmäßiger Beurteilung der Verhältnisse des Antragstellers zu dem Ergebnis kommt, daß er auf Bezahlung seiner Dienste von vornherein

nicht rechnen kann. Denn der öffentlich Angestellte ist kein Beamter, und die für ihn erlassenen Gebührenordnungen tragen nicht den Charakter öffentlich-rechtlicher Gebührenordnungen. Er ist vielmehr trotz seiner öffentlichen Anstellung Gewerbetreibender geblieben, dem nicht zugemutet werden kann, ohne Entgelt einen Auftrag auszuführen.

J. A.: Römhild.

1. An die Industrie- und Handelskammern und ihre Zweckverbände.
2. An den Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern zur gefälligen Kenntnis.

---

2. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. H. u. d. M. f. V. vom 5. Mai 1926 Nr. III 4006 M. f. H., II 11. Nr. 376 M. f. V., betr. Lichtspielvorführungen.

Gemäß § 72 der Ihnen durch Erlaß vom 19. Januar d. J. (II 9 Nr. 709, II E 1920 II/25 M. d. J.) mitgeteilten Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen haben wir bestimmt, daß für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes in Preußen bei der Abteilung II des Polizeipräsidiums in Berlin eine Prüfstelle eingerichtet wird. Anträge auf Vornahme von Prüfungen sind an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Zugleich für den Minister für Volkswohlfahrt.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten.

---

3. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Oberingenieurs sind beauftragt	Aus der Vereinstätigkeit sind ausgeschieden
	I. Grades	II. Grades	III. Grades	IV. Grades		
Altona	Liebegott	—	—	—	—	—
Breslau	—	Carius	Ripberger	—	—	—
Coblenz	—	Räde	Wulf	—	—	—
Dortmund	—	Finken	—	Reichert	—	—
Elbing	Heinen	—	—	—	—	—
Essen	Rüter	Block	—	Löwenhardt	—	—
Frankfurt a. M.	—	—	—	Maus	—	—
Frankfurt a. O.	—	Wittlinger	—	Helgenberger, Wille	—	—
M.-Gladbach	—	Stepf	—	Höhne	—	—
Halberstadt	Homann	—	—	Selbmann	—	—
Halle a. S.	Heick	—	—	—	—	—
Hannover	Beck	May	—	—	Hoffmann, Steinbach*)	Aßmann
Köln	—	Raetz	—	—	—	—
Königsberg	—	—	—	Meyer	—	—

*) Im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 — IIIa 6809 —.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Oberingenieurs sind beauftragt	Aus der Vereinstätigkeit sind ausgeschieden
	I. Grades	II. Grades	III. Grades	IV. Grades		
Osnabrück . . .	—	Dierks Metz	—	—	—	—
Siegen	Jaeckel	—	—	—	—	—
Stettin	Hartje Gramsch	Schelle	—	Ostermann Holtzhausen Wagner Wohlfarth	Holtzhausen*)	Gander

*) Im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 — III a 6809 —.

Erl. d. M. f. H. vom 29. April 1926 Nr. III 1755/26, betr. Anerkennung von Funkenfängern.

Im Einvernehmen mit dem Verbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, dem Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und dem Verbande Deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit werden auf Grund vorgenommener Versuche als wirksame Einrichtungen zur Verhütung des Funkenauswurfes im Sinne des § 4 der Polizeiverordnung über bewegliche Kraftmaschinen anerkannt:

A. der in Bild 1 dargestellte Funkenfänger der Maschinenfabrik Heinrich Lanz, Aktiengesellschaft, in Mannheim, für die von der Firma gebauten Sattdampf-Zug- und Antriebsmaschinen der Marke „VLO";

B. die in Bild 2 dargestellte Überhitzer-Rohranordnung der Firma R. Wolf, Aktiengesellschaft, Magdeburg-Buckau, als Funkenfängereinrichtung für die von dieser Firma gebauten stehenden Feuerbuchskessel.

An den Centralverband der Preußischen Dampfkessel-Überwachungsvereine in Wernigerode a. H.

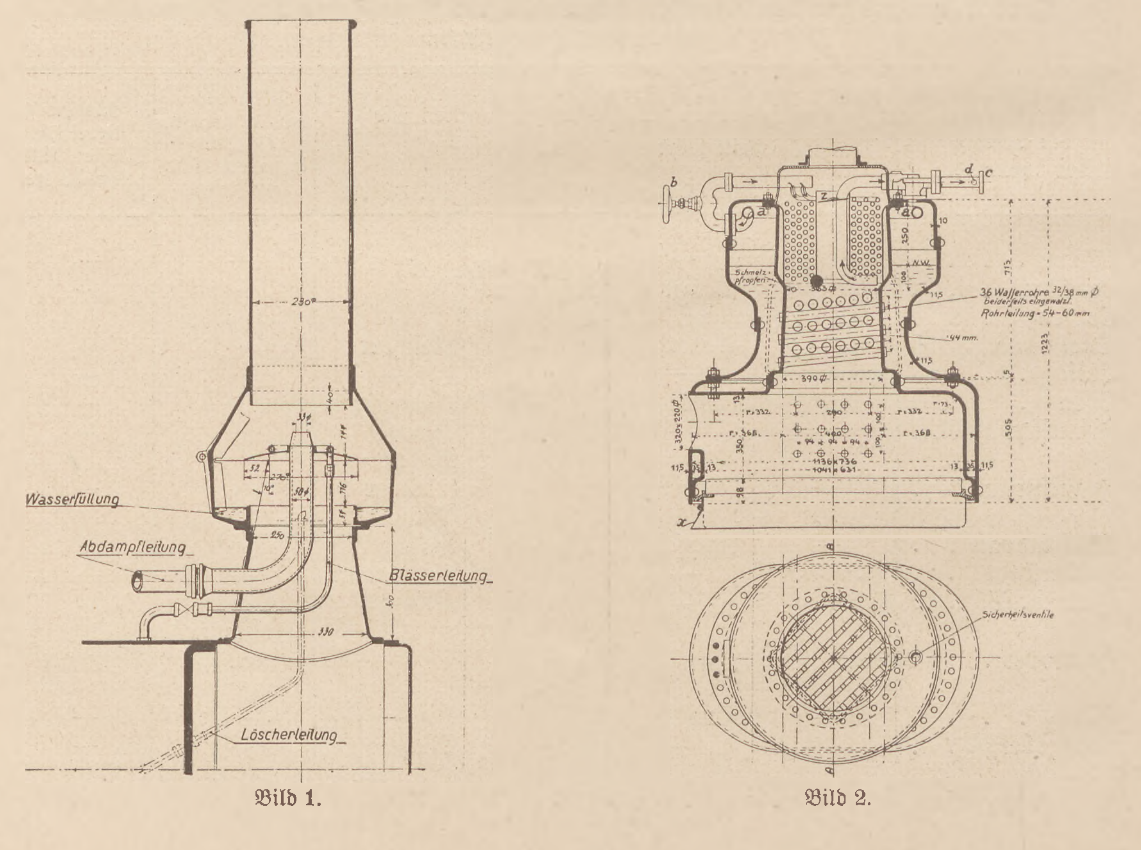


Bild 1. Bild 2.

Abdruck übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigefügt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Erl. d. M. f. H. vom 1. Mai 1926 Nr. III 4111, betr. Prüfung von Schiffskesselbaumaterial.

Schreiben vom 23. April d. J. — Nr. 6521 —.

Nachdem der Oberingenieur Bernhard Schulze in Dortmund aus Ihren Diensten geschieden ist, widerrufe ich die ihm durch Erlaß vom 10. Dezember 1909 — III 9669, I 10230 — erteilte Ermächtigung zur Prüfung von Schiffskesselbaumaterial auf preußischen Hüttenwerken.

J. A.: Gerbaulet.

An den Germanischen Lloyd in Berlin NW 40, Alsenstr. 12,

und zur Kenntnis unter Beifügung von Überabdrucken

an die für die Dampfkesselaufsicht in Preußen in Frage kommenden Stellen.

---

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. H. vom 24. April 1926 Nr. IIIa 765, III, I 3672, betr. Schlichtungswesen.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 23. Januar 1926
— IIIa 2308 —.

Die eingegangenen Berichte bejahen im allgemeinen die Zweckmäßigkeit und die reibungslose Gestaltung der gegenwärtigen Organisation des Schlichtungswesens, bringen aber verschiedentlich den Wunsch nach einer noch engeren Ausgestaltung des Verkehrs zwischen den beteiligten höheren Verwaltungsbehörden, den Schlichtern und den Schlichtungsausschüssen zum Ausdruck, wie ein solcher Verkehr in einigen Bezirken bereits — zum Teil durch die Schaffung von Nachrichtenblättern — in weitem, der Nachahmung wertem Umfange besteht.

I. Soweit es sich

1. um die Benachrichtigung von Schlichterverhandlungen (über Schlichtung und Verbindlicherklärung),
2. um die abschriftliche Übersendung von Schiedssprüchen der Schlichter, von ablehnenden oder stattgebenden Entscheidungen über Anträge auf Verbindlicherklärung und von Gesamtvereinbarungen handelt, die vor dem Schlichter abgeschlossen werden oder durch Annahme von Schiedssprüchen der Schlichterkammer zustande kommen,

werde ich den Herrn Reichsarbeitsminister bitten, darauf hinzuwirken, daß die ihm unterstellten Schlichter diesbezüglichen Wünschen der Regierungspräsidenten und der Oberbergämter entsprechen, mögen sich diese Wünsche auf die gesamten oder nur auf die wichtigeren Schlichtungssachen oder auf Schlichtungssachen bestimmten Inhaltes (z. B. über die Arbeitszeit) oder auf dieses oder jenes Stadiums des Schlichtungsverfahrens und nur auf den eigenen oder auch auf angrenzende wirtschaftlich verbundene Bezirke beziehen. Dabei wird es Sache der Regierungspräsidenten sein, gleichartige auf die Übersendung gerichtete Wünsche der Schlichtungsausschußvorsitzenden den Schlichtern gegenüber zu vertreten, soweit beide Arten von Schlichtungsbehörden sich ausnahmsweise nicht unmittelbar verständigen. Im übrigen sind die Parteien der wichtigsten Gesamtvereinbarungen, nämlich der Tarifverträge, ohnehin verpflichtet, diese Verträge an die Regierungspräsidenten zu senden (vgl. meinen Erlaß vom 16. April 1926 — IIIa gen. 4. 26 —).

II. Soweit es sich darum handelt, daß die Schlichtungsausschüsse die Regierungspräsidenten und Oberbergämter allgemein oder in wichtigen Fällen von Verhandlungen benachrichtigen, ihnen Abschrift von Schiedssprüchen und von Gesamtvereinbarungen senden, die vor ihnen abgeschlossen werden oder durch Annahme von Schiedssprüchen

zustande kommen, ist eine diesbezügliche Anordnung Sache der Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörden; ihnen liegt es auch ob, gleichartige Wünsche der Schlichter gegenüber den Schlichtungsausschüssen zu vertreten, soweit beide Arten von Schlichtungsbehörden sich ausnahmsweise nicht unmittelbar verständigen.

III. Mit Rücksicht darauf, daß die Regierungen, Oberbergämter und Oberpräsidien einerseits, die Schlichtungsbehörden, besonders die Schlichter, andererseits in erheblichem Maße Einblick in die Wirtschaftslage des Bezirkes haben, stelle ich, Anregungen aus dem Kreise der Schlichter folgend, anheim, zwecks gegenseitigen Erfahrungsaustausches den Schlichtern oder den Vorsitzenden wirtschaftlich bedeutsamer Schlichtungsausschüsse Gelegenheit zur Teilnahme an wirtschaftlichen Aussprachen bei den Regierungen, Oberbergämtern und Oberpräsidien zu geben, und ersuche die Schlichtungsbehörden auch sonst in geeigneter Weise durch Übermittlung wirtschaftlich wichtigen Tatsachenmaterials in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

In der gleichen Richtung liegt es, wenn die Leiter der Schlichtungsbehörden (Schlichter und Schlichtungsausschußvorsitzende) in geeigneten Fällen zu den Zusammenkünften der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergrevierbeamten hinzugezogen, vielleicht auch als Vortragende über Fragen des kollektiven Arbeitsrechts und der Schlichtungspraxis beteiligt werden. Wegen der Teilnahme der Regierungs- und Gewerberäte an den Besprechungen der Schlichtungsausschußvorsitzenden verweise ich auf meinen Runderlaß vom 25. April 1924 — III a 1095 —. Es muß dem pflichtgemäßen Ermessen der beteiligten Regierungen und Schlichter überlassen bleiben, wie weit es im Einzelfalle zweckmäßig ist, die Zusammenkünfte beider Arten von Sozialbehörden räumlich und zeitlich zu verbinden.

Die Zuziehung auch der stellvertretenden Vorsitzenden zu den Besprechungen der Schlichtungsausschußvorsitzenden überlasse ich — unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnung des obengenannten Erlasses vom 25. April 1924 — künftig dem Ermessen des Regierungspräsidenten, der am besten übersehen kann, wie weit die tatsächliche Inanspruchnahme des Stellvertreters seine Beteiligung an diesen Besprechungen erwünscht erscheinen läßt.

IV. Besondere Bedeutung hat das Zusammenarbeiten der Schlichtungsbehörden (Schlichter und Schlichtungsausschuß) mit den Regierungen und Oberbergämtern auf dem Gebiete

a) der Verhütung drohender oder der Beilegung ausgebrochener Arbeitskämpfe,
b) der tariflich oder behördlich zugelassenen Arbeitszeitverlängerung.

Zu a) Es ist Sache der Regierungspräsidenten und Oberbergämter und der ihnen unterstellten Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergrevierbeamten sich zu vergewissern, wie weit die Schlichtungsbehörden, Schlichter und Schlichtungsausschuß bereits anderweit (durch die Beteiligten selbst, die Presse usw.) über solche drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskämpfe unterrichtet sind, und mit den Schlichtungsbehörden hinsichtlich des weiteren Fortganges in dauerndem gegenseitigen Nachrichtenaustausch (schriftlich, telephonisch usw.) zu bleiben, insbesondere um gegebenenfalls eine Vertretung der Regierung oder des Oberbergamts bei den Verhandlungen zu ermöglichen.

Zu b). Ich verweise auf meinen Runderlaß vom 24. Juni 1924 — III 3074 (HMBl. S. 192) — zu § 6 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923.

Abschrift dieses Erlasses für die Schlichtungsausschüsse, die Gewerbeaufsichtsämter und die Bergrevierbeamten ist beigefügt. Die Schlichter haben ebenfalls Abschrift erhalten.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Berlin, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und an die Oberbergämter in Breslau, Halle, Clausthal, Dortmund, Bonn, sowie zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Berufsschulen.

Erl. d. M. f. H. vom 3. Mai 1926 Nr. IV 6363, betr. Ausbildung der Gewerbelehrerinnen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 20. April 1925 — IV 3104 — (HMBl. S. 94) bestimme ich in teilweiser Abänderung des Erlasses vom 15. April 1911 — IV 3679 —

(HMBl. S. 157), daß von den Direktorinnen der Gewerbelehrerinnen-Seminare den Kandidatinnen entweder vor Beginn oder während der praktischen Tätigkeit auf jedes Halbjahr ein Urlaub bis zur Dauer von zwei Wochen gewährt werden kann.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten in Potsdam, Düsseldorf, Cassel, Breslau, Königsberg i. Pr., Hannover, Arnsberg, Cöln und das Provinzial-Schulkollegium — Abteilung III — in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. H vom 1. Mai 1926 Nr. IV 6765, betr. die Erhebung von Beiträgen zu Berufsschulen für das Rechnungsjahr 1926.

Durch das Gesetz zur Änderung des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 12. April 1926 (GS. S. 131) ist für das Rechnungsjahr 1926 den Gemeinden (weiteren Kommunalverbänden) die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Schulbeiträgen zur Deckung der laufenden Unterhaltungskosten der Berufsschulen gegeben. Es entspricht einem berechtigten Wunsche der Beitragspflichtigen, möglichst bald Kenntnis von der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Beiträge zu erlangen, damit sie nicht genötigt sind, gegen Ende des Jahres größere Beträge auf einmal zu zahlen. Die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) werden es sich, soweit sie von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen wollen, daher angelegen sein lassen müssen, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Veranlagung zu treffen.

Im einzelnen bemerke ich das Folgende:

1. Zu Abs. 1. Satz 2 enthält eine wichtige Begrenzung des Rechtes zur Erhebung von Beiträgen. Während in den Rechnungsjahren 1924 und 1925 die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) die Schulunterhaltungskosten bis zu ihrer vollen Höhe durch Beiträge decken konnten, ist es jetzt nur möglich, die Hälfte der voranschlagsmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln usw. nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen der Gemeinde (des weiteren Kommunalverbandes) durch Beiträge aufzubringen. Da das Gesetz lediglich die Deckung des entsprechenden Teiles der laufenden Unterhaltungskosten durch Beiträge zuläßt, können die Mittel für einmalige Aufwendungen (Neubauten, Neueinrichtungen u. a. m.) nicht auf diese Weise beschafft werden. Von den laufenden Unterhaltungskosten sind außer den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln auch sonstige Einnahmen der Berufsschulen abzusetzen. Hier ist in erster Linie an Beträge, die den Berufsschulen aus Stiftungen oder durch Leistungen von Verbänden und anderen Organisationen zufließen, gedacht.

2. Zu Abs. 2. Der Kreis der zur Leistung von Schulbeiträgen Verpflichteten hat gegenüber den für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 geltenden Bestimmungen eine Abänderung nicht erfahren.

3. Zu Abs. 3. Ebenso wie Abs. 3 des § 16 des GDG. in der Fassung der Verordnungen vom 22. April 1924 (GS. S. 219) und vom 31. August 1925 (GS. S. 111) gestattet auch die jetzige Fassung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Befreiung einzelner Gruppen von Beitragspflichtigen von der Leistung von Beiträgen. Mit der abweichenden Fassung ist inhaltlich eine Änderung nicht eingetreten. Auch die bisherigen Bestimmungen boten keine Grundlage dafür, Gruppen aus Berufsschulpflichtige beschäftigenden und nicht beschäftigenden Arbeitgebern zu bilden und die letzte Gruppe von der Beitragspflicht auszunehmen. Ich verweise in dieser Beziehung auf meinen Erlaß vom 28. Januar 1925 — IV 15 188/24 — (HMBl. S. 18). Die Absicht des Gesetzgebers tritt in der neuen Fassung gegenüber der bisherigen unzweideutig in die Erscheinung. Sollte trotzdem die Beitragslast nur auf die berufsschulpflichtige Jugendliche beschäftigenden Arbeitgeber gelegt werden, so ist unverzüglich gemäß § 15 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren.

Die Bestimmung hat den ausgesprochenen Zweck, Handhaben zur Vermeidung von Unbilligkeiten bei der Heranziehung von Gruppen von Gewerbetreibenden zu geben, wenn und soweit sie Arbeiter- und Angestelltengruppen beschäftigen, deren Jugendliche nicht berufsschulpflichtig sind. Die Bildung von zu befreienden Gruppen ist also nur für einzelne Gewerbezweige möglich. Damit soll z. B. die Möglichkeit gegeben sein, in Gemeinden, in denen die Berufsschulpflicht für Mädchen noch nicht durchgeführt ist, in denen aber bestimmte

hauptsächlich mit weiblichen Arbeitskräften arbeitende Gewerbebetriebe Niederlassungen haben, diese von der Beitragspflicht auszunehmen. Wenn auch ein Zwang, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, in dem Gesetze nicht gegeben ist, so wird es doch Sache der Schulaufsichtsbehörde sein, darauf hinzuwirken, daß in geeigneten Fällen von ihr Gebrauch gemacht wird. Den nicht von der Hand zu weisenden Klagen, namentlich aus den Kreisen des Tiefbaugewerbes über die Heranziehung zur Beitragsleistung, obgleich die jugendlichen Arbeiter der in Frage kommenden Betriebe nicht berufsschulpflichtig sind, kann auf diese Weise Rechnung getragen werden, wie es überhaupt den Gemeinden (weiteren Kommunalverbänden) obliegen wird, bei Fassung der Umlagebeschlüsse Billigkeit walten zu lassen und Klagen über ungerechtfertigt hohe Heranziehung zu den Berufsschulbeiträgen zu vermeiden.

4. Zu Abs. 4. Die neue Fassung des Gesetzes läßt, zum Unterschiede von der bisherigen, die die Erhebung von der Gewerbesteuer völlig losgelöst hatte, zwei Erhebungsformen zu: die Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer und die Erhebung nach einem Durchschnittssatze entsprechend der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Zugleich stellt das neue Gesetz die Form des Zuschlags zur Gewerbesteuer an die erste Stelle. Bei der Erhebung in dieser Form muß von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern des Bezirkes, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind, ein Kopfbeitrag erhoben werden. Um zu verhüten, daß hierbei ein höherer Betrag erhoben wird, als nach Abs. 1 zulässig ist, ist zunächst der auf die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber entfallende Beitragsteil festzustellen, dieser von dem Gesamtaufkommen abzusetzen und der Rest auf die Gewerbetreibenden umzulegen. Betragen z. B. die voranschlagsmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstige Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen einer Gemeinde 90 000 *RM*, so können hiervon 45 000 *RM* durch Beiträge aufgebracht werden. Bei 10 000 Arbeitnehmern würden auf den Kopf des einzelnen 4,50 *RM* entfallen. Angenommen, daß 200 Arbeitnehmer bei nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern beschäftigt werden, so müssen von diesen 200 · 4,50 = 900 *RM* aufgebracht werden. Von den 45 000 *RM* sind daher 45 000 — 900 = 44 100 *RM* von den Gewerbetreibenden durch Zuschlag zur Gewerbesteuer aufzubringen.

Daneben ist die bisherige alleinige Regelform der Erhebung von Beiträgen für jeden von den gewerbetreibenden und nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter und Angestellten nach einem Durchschnittssatze bestehen geblieben, der sich aus der Teilung des durch Schulbeiträge aufzubringenden Betrages der laufenden Unterhaltungskosten durch die Zahl der Arbeiter und Angestellten in der Gemeinde (dem weiteren Kommunalverbande) ergibt. Wegen der Zahl der in dem Bezirke des Schulträgers beschäftigten Arbeiter und Angestellten wird es sich empfehlen, mit der Ortskrankenkasse in Verbindung zu treten. In die Zahl der Arbeitnehmer sind selbstverständlich alle diejenigen voll einzurechnen, die ihre ganze Arbeitskraft dem Betriebe, entsprechend dessen jeweiligen Verhältnissen, widmen, also auch Kurzarbeiter, nicht aber auch solche, die zwar ständig, aber nicht voll in dem Betriebe beschäftigt werden, z. B. Zeitungsausträger im Zeitungsgewerbe.

5. Zu Abs. 5. Während nach den für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 geltenden Bestimmungen für die von der Beitragspflicht auszunehmenden einzelnen Gruppen und für die Höhe der Schulbeiträge ein Beschluß der Gemeinde (des weiteren Kommunalverbandes) genügte, so ist jetzt die Festsetzung durch Satzung vorgeschrieben. Ich mache darauf aufmerksam, daß auf diese Satzung der Erlaß vom 22. Januar 1926 — IV 16770/25 — (HMBl. S. 87) Anwendung findet, hingegen auf die nach Abs. 6 notwendige Satzung laut ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes nicht. Von der Beifügung eines Musters für die nach Abs. 5 zu erlassende Satzung habe ich mit Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung des Gesetzes abgesehen.

6. Zu Abs. 7. Als Berufsvertretungen gelten die zuständigen Industrie- und Handels-, sowie Handwerkskammern, die die Abgabe des Gutachtens auf von ihnen bestimmte örtliche Vertretungen übertragen können. Die Übertragung kann auf Widerruf oder für den einzelnen Fall erfolgen. Die Berufsvertretungen werden den Gemeinden (weiteren Kommunalverbänden) von der Übertragung Mitteilung machen. Hinsichtlich der den Berufsvertretungen zu übermittelnden Unterlagen und der Fristen, innerhalb deren die Verhandlungen zwischen den Gemeinden (weiteren Kommunalverbänden) und den Berufsvertretungen zu führen sind, findet der Erlaß des Ministers des Innern, des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Dezember 1923 — IV St 2007, II A 1. 1924, II a 6820 — (MBl. f. d. i. V. S. 1241) sinngemäße Anwendung.

7. Zu Abs. 9. Durch die bisherige Fassung des Abs. 8 war der Maßstab, nach dem bei Werkschulen der Beitrag zu ermäßigen ist, nicht mit ausreichender Deutlichkeit festgelegt. Dieser Schwierigkeit trägt die jetzige Fassung Rechnung. Wenn sich z. B. die voranschlagsmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch sonstige Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen einer Gemeinde auf 86 000 *RM* belaufen und 2000 Berufsschüler vorhanden sind, auf den einzelnen Berufsschüler also 86 000 : 2000 = 43 *RM* entfallen, so würden die Beiträge eines Gewerbetreibenden, der eine Werkschule mit 200 Werkschülern unterhält, bis zu dem Betrage von 200 · 43 = 8600 *RM* zu ermäßigen sein. Sollten die satzungsmäßig veranlagten Beiträge jedoch weniger als 8600 *RM* betragen, so ist nicht etwa der überschießende Betrag auszuzahlen; denn es handelt sich lediglich um eine Ermäßigung, wie der Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich besagt.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und an das Provinzial-Schulkollegium für die Provinz Brandenburg und von Berlin Abt. 3 in Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Neudruck der Industrie- und Handelskammerkarte. Der Gea-Verlag, Berlin W 35, Potsdamer Straße 110 hat auf meine Veranlassung und unter Mitwirkung des Herrn Dr. Sprigade eine neue Karte der Industrie- und Handelskammerbezirke des Deutschen Reichs hergestellt. Auf der sehr übersichtlichen großen Karte sind außer der verschiedenfarbigen Darstellung der einzelnen Kammerbezirke auch die Zweckverbände der Kammern, die Reichsnachrichtenstellen und das rheinisch-westfälische Industriegebiet, letztere in kleinem Maßstabe, ebenfalls verschiedenfarbig, verzeichnet. Die Karte kostet für das Stück unaufgezogen 20, auf Leinwand aufgezogen und mit Stäben versehen 37,50 *RM* und ist vom Verlage unmittelbar zu beziehen.

Im Grüner-Verlag in Bernau bei Berlin ist als Band 2 der Schriftreihe „Arbeit und Beruf": „Die Stellung des Jugendlichen zum Beruf und zur Arbeit" von Hermann Bues erschienen. Auf das Werk (Ladenpreis 11 *RM*) wird zur Beschaffung für die Büchereien der Berufsschulen hingewiesen.

Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Wirtschaftslehre. XIV. Band 2. Teil. Preußisches Verwaltungsrecht. Von C. Schaeffer und Dr. Wilh. Albrecht. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig. 1926.

Kommunalkredit. Systematische Darstellung und Zusammenstellung der einschlägigen Ministerialerlasse und sonstigen Vorschriften. Von Landessyndikus Dr. Korn. Verlag Max Galle, Berlin. 1926.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.